

**Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

**Shell Deutschland GmbH**

**50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0118539

Köln, den 05.02.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 10.10.2024 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00650, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00650 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Einbindung der Abluft des Tanks TA-55 (Tanklager Bau 298, Anlage 0024) in die Rohrleitung D015-820-00650 zwecks Transport in Richtung GNV-Anlage, Anlage 0001.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul